

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Kindertageseinrichtung
(Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung) der Gemeinde Greußenheim**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Greußenheim folgende Satzung:

**ERSTER TEIL:
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen der Kindertageseinrichtung fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird.
- (3) Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 werden jeweils am dritten Werktag eines Monats für den gesamten Monat im Voraus fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren auf ein Konto der Gemeinde zu überweisen. Barzahlung ist in Ausnahmefällen möglich.

ZWEITER TEIL:

Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Kinder unter drei Jahren:

Buchungszeiten:	Pro Kind
von zwei bis drei Stunden	153,00 Euro
von drei bis vier Stunden	170,00 Euro
von vier bis fünf Stunden	187,00 Euro
von fünf bis sechs Stunden	204,00 Euro
von sechs bis sieben Stunden	221,00 Euro
von sieben bis acht Stunden	238,00 Euro
von acht bis neun Stunden	255,00 Euro

b) für Kinder von drei bis zur Einschulung:

Buchungszeiten:	<i>Pro Kind</i>
von drei bis vier Stunden	150,00 Euro
von vier bis fünf Stunden	165,00 Euro
von fünf bis sechs Stunden	180,00 Euro
von sechs bis sieben Stunden	195,00 Euro
von sieben bis acht Stunden	210,00 Euro
von acht bis neun Stunden	225,00 Euro

c) für Schulkinder:

Buchungszeiten:	Pro Kind
von eins bis zwei Stunden	96,00 Euro
von zwei bis drei Stunden	108,00 Euro
von drei bis vier Stunden	120,00 Euro

(2) Der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss in der jeweils geltenden Höhe wird auf die Gebühren nach Absatz 1 Buchstabe b) angerechnet.

DRITTER TEIL:

Schlussbestimmung

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Mit Inkrafttreten der Satzung treten die alte Satzung vom 15.04.2019 mit den Änderungssatzungen vom 26.07.2019, 20.05.2022, 15.06.2023 und 20.03.2024 außer Kraft.

Greußenheim, 09.05.2024



Karin Kuhn

1. Bürgermeisterin

